



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Weitergehende Regelung für den Betrieb von Gaststätten

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung
keine aufschiebende Wirkung.

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite
www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

In Bezug auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO-) vom 12. Mai 2020 wird auf Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO folgende weitergehende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Abweichend von den in der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vorgesehenen Lockerungen der Beschränkungen am 15. Mai 2020 bleibt die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung im Innenbereich bis einschließlich 28. Mai 2020 untersagt (entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO).
- II. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit den § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer I. Gaststätten im Innenbereich betreibt.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2020 um 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Mai 2020 außer Kraft. Der Landkreis Greiz macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 Satz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch.

Begründung

Die mit der Allgemeinverfügung getroffene Einschränkung für den Betrieb von Gaststätten (Untersagung der Öffnung im Innenbereich) erfolgt in Umsetzung der Weisung der Frau Staatssekretärin Ines Feierabend des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 14.05.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de